

## **Mitteilungsvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0076/2016**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.03.2016	zur Kenntnis

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung zum Stichtag 31.12.2015**

#### **Inhalt der Mitteilung**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2014 ist dem Antrag der CDU-Fraktion (Drs.-Nr. 0149/2014) entsprochen worden, dem Rat zweimal jährlich (mit Stichtagen zum 30. Juni und 31. Dezember in der jeweils darauf folgenden Sitzung) über anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu informieren, bei denen die Stadt oder eine ihrer Tochtergesellschaften involviert sind. Dies ist erstmals im September 2014 zum damaligen Stichtag 30. Juni 2014 geschehen.

Zum aktuellen Stichtag 31. Dezember 2015 waren insgesamt (ohne Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- oder Verwaltungsgericht, in die Beamte oder Beschäftigte involviert waren, sowie ohne Insolvenzverfahren) 88 Prozesse mit städtischer Beteiligung anhängig. Die Anzahl der Verfahren ist im Vergleich zum letzten Stichtag 30. Juni 2015 mithin in der Summe gleich geblieben.

Weiterhin nicht abgeschlossen sind mehrere bauordnungsrechtlichen Verfahren betreffend die erteilte Genehmigung der Stadt für einen Anbau am Bürgerzentrum Schildgen / Katterbach. Zwar liegen die erstinstanzlichen Urteile des VG Köln vor, die die jeweiligen Rechtspositionen der Stadt vollumfänglich bestätigt haben. Diese haben jedoch keine Rechtskraft erlangt, da zwei Kläger hiergegen beim OVG NRW Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt haben, über die noch nicht entschieden wurde. Hingegen haben die drei zum Stichtag 30. Juni 2015 anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren aus dem

Bereich des Abwasserwerks betreffend städtische Verfügungen, in denen den jeweiligen Klägern aufgegeben wurde, ihre Grundstücke vollständig an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal anzuschließen, rechtskräftig zugunsten der Stadt ihr Ende gefunden.

In mehreren kommunalverfassungsrechtlichen Klageverfahren hatte ein fraktionsloses Ratsmitglied bekanntlich diverse Feststellungsanträge gestellt, unter anderem im Hinblick auf die (aus seiner Sicht mangelhafte) Ausstattung des ihm zur Verfügung gestellten Büroraumes, die begehrte Nutzung von Kommunikationsmitteln, die über den städtischen Internet-Anschluss hinausgehen, sowie im Hinblick auf verschiedene Informations-, Frage- und Rederechte. Beide Klageverfahren konnten im Dezember 2015 übereinstimmend für erledigt erklärt werden. Eine Kostentragungspflicht der Stadt resultierte ungeachtet dessen daraus, dass es sich jeweils um kommunalverfassungsrechtliche Organstreitverfahren handelte, bei denen die Kommune in der Regel auch im Obsiegensfall oder im Fall einer sonstigen Erledigung des Rechtsstreits verpflichtet ist, der Klägerseite die entstandenen und verauslagten Gerichts- und Anwaltskosten zu erstatten. Von einer Erstattungspflicht ausgenommen sind zwar mutwillig verursachte Kosten. Das VG Köln sah die in diesem Kontext bestehende Pflicht des Klägers zur Rücksichtnahme und Treue gegenüber der Stadt jedoch zumindest als noch nicht verletzt an. Aus den diesbezüglichen Verfahren VG Köln 4 L 1961/14, 4 K 2689/15 und 4 K 2787/15 sind in der Summe Gerichtskosten in Höhe von 673,50 € sowie Gebühren für die vom Kläger mit der Prozessführung beauftragten Rechtsanwälte in Höhe von insgesamt 3.882,81 € entstanden, woraus sich eine Gesamtkostenbelastung für die Stadt Bergisch Gladbach in Höhe von 4.556,31 € errechnet.

Zwei neue verwaltungsgerichtliche Verfahren richten sich gegen die vom Rat in seiner Sitzung vom 12.03.2015 beschlossene Erhöhung der Vergnügungssteuern für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten. Die Kläger tragen umfangreich vor, aus welchen Gründen sie die Steuererhebung als nicht mehr verfassungsgemäß erachten. Die Verwaltung wird dieser Rechtsauffassung argumentativ eingehend entgegnetreten.

Über das weitere neue gerichtliche Verfahren, dass sich gegen die Eintragung der katholischen Kirche St. Maria Königin in die Denkmalliste der Stadt richtet, wurde bereits in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses vom 16.02.2016 berichtet (vgl. Drs.-Nr.0014/2016).